



**Landeshauptstadt München
Baureferat / Tiefbau**

Gebührengutachten
für die Gebührensätze der Stadt bezüglich der Straßenreinigung
für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027

- Kurzfassung -

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Rechtliche Grundlagen	3
C. Kalkulationsgrundlagen.....	3
D. Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren	4
E. Erläuterung der Kostenentwicklung für die Vorkalkulation.....	4
I. Personalkosten	4
II. Sachkosten (Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten).....	5
III. Kalkulatorische Kosten.....	5
IV. Umlagen.....	5
V. Kosten der Abfallbehälterleerung.....	5
F. Kostenanteile der LHM	5
G. Weitere Kostenanteile.....	6
H. Ergebnisübersicht	7
I. Schlussbemerkung	8

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

**Gebührengutachten für die Gebührensätze
der Stadt bezüglich der Straßenreinigung
für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026**

für das

Baureferat, Hauptabteilung Tiefbau, der Landeshauptstadt München.

Der ursprünglich zu begutachtende Kalkulationszeitraum 2023 bis 2026 wurde im Laufe der Beurteilung einvernehmlich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 geändert.

Unsere Arbeiten fanden mit Unterbrechungen in der Zeit vom 9. Februar 2022 bis zum 1. Juni 2023 in unseren Büroräumen statt.

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde im Wesentlichen von der Hauptabteilung Tiefbau der LHM erstellt. Unsere Arbeiten erstreckten sich auf die Begleitung bei der Erstellung und die abschließende Prüfung und Bewertung der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Straßenreinigungseinrichtung für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027.

Grundlagen der Kalkulation sind die von der LHM erstellten Unterlagen zur Vermögens-, Erfolgs- und Finanzplanung für den Zeitraum der Jahre 2018 bis 2027.

Als gesetzliche Grundlage haben wir bei der Prüfung der Kalkulation die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023, beachtet.

Von der Abteilungsleitung und den beauftragten Mitarbeitern wurden insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Übersichten zu den Kosten und Deckungsbeiträgen (Betriebsabrechnungsbögen) für die Jahre 2018 bis 2022, basierend auf den jeweiligen Jahresrechnungen,
- die vorläufige Übersicht zu den Kosten und Deckungsbeiträgen (Betriebsabrechnungsbogen) für das Jahr 2023,
- Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen; wie z. B. Reinigungsklassen, Reinigungslängen und Reinigungshäufigkeit,
- Planung der Kosten und Deckungsbeiträge für den Zeitraum 2024 bis 2027.

B. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Landeshauptstadt München übernimmt im Anschlussgebiet der städtischen Straßenreinigung die Aufgaben aus der Gemeindeverordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung.

Wichtige rechtliche Grundlagen sind:

- das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023,
- die „Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München“ (Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung) vom 17. Dezember 2010,
- die „Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München“ (Straßenreinigungssatzung) vom 4. Dezember 1979, zuletzt geändert am 24. April 2019,
- die „Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr“ (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 1990, zuletzt geändert am 6. Dezember 2018.

C. KALKULATIONSGRUNDLAGEN

Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Sie werden zum Ausgleich der Vorteile erhoben, die die Anlieger durch die Benutzung der öffentlichen Einrichtung haben. Dabei dürfen dem Entgeltschuldner nur die Kosten auferlegt werden, die betriebsnotwendig und für die ordnungsgemäße Reinigung und Sicherung der Straßen erforderlich sind. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten sollen aber in der Regel gedeckt werden (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zur Ermittlung der Verteilung der Kosten auf die sogenannten Teilprodukte wurde aus der vorhandenen Aufteilung der Jahre 2019 bis 2022 ein Durchschnittswert ermittelt. Durch diese Mittelung wird den wertbeeinflussenden unterschiedlichen Witterungsverhältnissen Rechnung getragen, da sich die Wintermonate je nach Witterung kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken.

Der aus der Vergangenheit beibehaltene Verteilungsmaßstab, die Frontmeter der jeweiligen Grundstücke, wird allgemein als geeignet erachtet, die Kosten sachgerecht zu verteilen. Um die Gesamtkosten verursachungsgerecht auf die Reinigungsklassen zu verrechnen, ist auch die jeweilige Reinigungshäufigkeit einzubeziehen (= wertgleiche Frontmeter). Die wertgleichen Frontmeter entstehen durch die Multiplikation der Reinigungshäufigkeit mit den Frontmetern.

D. KOSTENÜBERDECKUNGEN BZW. -UNTERDECKUNGEN AUS VORJAHREN

Die von der LHM ermittelten Kostenüber- und -unterdeckungen des Zeitraums Januar 2019 bis Dezember 2023 wurden den jeweiligen Kostenträgern zugeordnet und in der vorliegenden Kalkulation zutreffend berücksichtigt.

Die Berechnung der Kostenüber- und -unterdeckungen erfolgt im Rahmen einer Nachkalkulation und Schätzung für den Zeitraum Januar 2018 bis Dezember 2023 für deren Aufbau und Durchführung ebenso die Grundsätze für betriebswirtschaftliche Kostenrechnungen gelten, wie für die vorliegende Vorauskalkulation für die Jahre 2024 bis 2027. Das Jahr 2018 wurde in die Nachkalkulation einbezogen, da dieses in der vorhergehenden Kalkulationsperiode in Form einer Prognose enthalten war. In der Nachkalkulation werden die Finanzdaten des jeweiligen Jahresabschlusses kostenrechnerisch aufbereitet und den Gebührenerlösen gegenübergestellt. Aus dieser Gegenüberstellung resultiert in der Summe für die berechneten Jahre die Gesamtunterdeckung der Benutzungsgebühr.

Die Kostenunterdeckung des Zeitraums Januar 2018 bis Dezember 2023 beträgt voraussichtlich inklusive Zinsen EUR 10,974 Mio. und damit rd. 7,2 % des geplanten Gebührenaufkommens von EUR 151,804 Mio. (des Gebührengutachtens vom 28. September 2018). Ein wesentlicher Grund für die Unterdeckung ist die Personalkostensteigerung i.H.v. ca. EUR 5 Mio., welche auf die Änderung der Entgeltordnung für handwerkliche Tätigkeiten, in Kraft getreten zum Januar 2020, zurückzuführen ist. Diese konnte in der zurückliegenden Gebührenkalkulation (2019 – 2022) noch nicht berücksichtigt werden. Ein weiterer Grund, der zur Unterdeckung führte, ist die inflationsbedingte Kostensteigerung der Jahre 2022 und 2023 insbesondere im Bereich der Betriebs- und Sachmittel (mit Schwerpunkten bei den Treibstoff- und Kfz-Unterhaltungskosten).

Neben den vorgenannten Gründen führt auch die Verschiebung des Kalkulationszeitraumes von 2023 bis 2026 auf die Jahre von 2024 bis 2027 zu einem Anstieg der Unterdeckung. Die Verschiebung führt in der Prognose für das Jahr 2023 zu einer Unterdeckung von EUR 4,599 Mio. (= 3,0 %). Ansonsten zeigte sich, dass sich die Kostenprognose des ursprünglichen Kalkulationszeitraumes 2018 bis 2022 im Wesentlichen als zutreffend erwiesen hat.

E. ERLÄUTERUNG DER KOSTENENTWICKLUNG FÜR DIE VORAUSKALKULATION

I. Personalkosten

Für die Ermittlung der Personalkosten wurden die Personalentwicklungen sowie insbesondere die Entwicklung der aktuellen Tarifabschlüsse in der Vorauskalkulation berücksichtigt. Insgesamt erfolgte daher eine Fortschreibung der Personalkosten des Jahres 2022 mit einer Personalkostensteigerung i. H. v. 4,0 % für das Jahr 2023, für das Jahr 2024 i. H. v. 5,4 % und für die Jahre 2025 bis 2027 i. H. v. 2,5 %. Auf Grund der in den Jahren 2021 und 2022 eingeschränkten Nachbesetzungsmöglichkeiten frei gewordener Stellen, werden im laufenden Geschäftsjahr 2023 30 Mitarbeiter zum 1. Juli 2023 eingestellt. Die daraus resultierende Personalkostensteigerung wurde für den gesamten Kalkulationszeitraum berücksichtigt. Im Jahr 2023 erfolgte eine anteilige Erhöhung der Personalkosten von TEUR 791 sowie im Jahr 2024 von nochmals TEUR 791.

II. Sachkosten (Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten)

In der zugrunde liegenden Vorkalkulation wurden die Sachkosten von der LHM kostenartenbezogen geschätzt. Für den Kalkulationszeitraum von 2024 bis 2027 wurden die einzelnen Kostenarten innerhalb der Sachkosten unter Berücksichtigung witterungsbedingter Einflüsse differenziert hochgerechnet und mit einer jährlichen Kostensteigerung i.H.v. 2,0 % fortgeschrieben.

III. Kalkulatorische Kosten

Zur Ermittlung der Kosten für die Vorkalkulation wurden für das bestehende Anlagevermögen die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung auf der Basis der Anlagenbuchhaltung der Jahre 2018 bis 2022 als Mittelwert zugrunde gelegt, da von einem kontinuierlichen Werteverzehr sowie einer dementsprechenden Neubeschaffung ausgegangen werden kann.

Der für die Berechnung der Vorkalkulation zugrunde gelegte Kalkulationszinssatz beträgt, gemäß den Veröffentlichungen der Stadtkämmerei München, 1,25 %.

IV. Umlagen

Im Wesentlichen beinhalten die Umlagen Bereiche der LHM, die direkt oder indirekt Leistungen für die Straßenreinigung erbringen und dieser zugerechnet werden. Über den Kalkulationszeitraum von 2024 bis 2027 wurde mit einer jährlichen Kostensteigerung i. H. v. 5,4 % im Jahr 2024 und i. H. v. 2,5 % in den Jahren 2025 bis 2027 gerechnet. Dies entspricht der Vorgehensweise bei den eigenen Personalkosten, da die Umlagen im Wesentlichen weiter verrechnete Personalleistungen betreffen.

V. Kosten der Abfallbehälterleerung

Die Abfallbehälter dienen der Reinhaltung der öffentlichen Straßen (Art. 51 Abs. 4 BayStrWG).

Sowohl in der Nach- wie auch in der Vorkalkulation werden daher die Kosten für die Abfallbehälterleerung als ansatzfähige Kosten den Straßenreinigungsgebühren hinzugerechnet. Dazu werden die nach der Leerungshäufigkeit gewichtete Abfallbehälteranzahl den Reinigungsklassen zugeordnet und die Gesamtkosten entsprechend verteilt.

F. KOSTENANTEILE DER LHM

Gemäß Art. 8 Abs. 4 KAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen. Das in dieser Vorschrift zum Ausdruck kommende Äquivalenzprinzip verpflichtet zur Aussonderung von nicht entgeltfähigen Kostenanteilen bei der Kalkulation.

Die Straßenreinigung und Sicherung sind Bestandteil der Straßenbaulast. Die Straßenbaulast umfasst insbesondere die Pflicht zur Reinigung und Sicherung der Straßen und Gehbahnen. Aus der Kalkulation sind die Kosten auszusondern, die anfallen, um dem öffentlichen Interesse an einer sauberen Straße Rechnung zu tragen. Hierzu wurde ein pauschaler Abschlag von 15 % aller gebührenfähigen Kosten (Straßenreinigung sowie Sicherung der Gehbahnen) abgesetzt. Dieser Prozentsatz wurde in der vorliegenden Kalkulation von 10 % auf 15 % erhöht und erklärt sich aus einem hohen Interesse der Stadt München an einem sauberen Erscheinungsbild der Landeshauptstadt. Der neue Allgemeinanteil von 15 % sollte noch in der aktuellen Straßenreinigungsgebührensatzung (§ 1 Abs. 2) entsprechend geändert werden.

Weiterhin wurden die Kosten für die Reinigung und Sicherung von Brücken, Unterführungen und Überbreiten sowie Haltestellen der LHM zugeordnet.

Die Kosten der Fahrbahnsicherung sind zu 100 % der LHM zuzurechnen.

Die Kosten der Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden nicht in die gebührenfähigen Kosten hineingerechnet. Diese sind nach Art. 2 BayStrWG i. V. m § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung nicht Bestandteil der gebührenrelevanten Reinigungsflächen.

G. WEITERE KOSTENANTEILE

Die Kosten der Reinigung und Sicherung der Antragsflächen, d. h. der Flächen, die nicht Bestandteil der satzungsmäßigen Reinigung sind, und weiterer Leistungen, die nicht die hoheitliche Aufgabe der Straßenreinigung betreffen, gehören nicht zu den gebührenfähigen Kosten. Diese wurden sowohl in der Nachkalkulation als auch in der Vorkalkulation abgesetzt.

H. ERGEBNISÜBERSICHT

Aufgrund der prognostizierten Kosten für die Jahre 2024 bis 2027, der entwickelten Gebührenbemessungsgrundlagen, der Ergebnisse der Nachkalkulation für die Jahre 2018 bis 2022 sowie der Schätzung für 2023 errechnen sich nachstehende Benutzungsgebühren. Zum Vergleich sind diesen die Gebührensätze der Vorperiode gegenübergestellt.

Reinigungsklasse	2019 - 2023	2024 - 2027
	in EUR / Frontmeter	
F	4,30	4,98
3	20,75	26,33
2	40,94	52,84
1	56,56	73,74
1+	118,66	155,63
S	167,70	223,57

Die durchschnittliche, relative Steigerung der Gebühren beträgt für den betrachteten Vier-Jahreszeitraum 28,08 %.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Straßenreinigung um eine personalintensive Tätigkeit handelt, resultiert die kalkulierte Gebührenentwicklung im Wesentlichen aus den insbesondere tariflich begründeten Steigerungen sowie der Nachbesetzung offener Stellen zum 1. Juli 2023 im Bereich der Personalkosten.

Falls sich die Kostenprognose für die Jahre 2024 bis 2027 in ähnlicher Weise als zutreffend erweisen wird, ist für den darauf folgenden Kalkulationszeitraum mit Gebührenerhöhungen auf Grund der allgemeinen Kostensteigerungen zu rechnen.

I. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir haben die von Hauptabteilung Tiefbau der LHM erstellte Kalkulation aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns gegebenen Auskünfte geprüft und darüber vorstehende Ergebnisübersichten abgefasst.

Koblenz, 1. Juni 2023

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.	gez.
Brocker	Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.